

FIDLEG UND FINIG ALS CHANCE

URS VRIJHOF-DROESE

Die regulatorischen Änderungen in der Vermögensverwaltungsbranche kommen mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand daher. Bei genauem Hinsehen und der entsprechend offenen Herangehensweise bieten sie jedoch eine willkommene Gelegenheit, die Corporate Governance des Unternehmens auf Vordermann zu bringen.

Corporate Governance (CG) ist ein weitläufiger Begriff, der im Umfeld der Vermögensverwaltung primär in Bezug auf Investitionen zur Sprache kommt. So stellen wohl die allermeisten Vermögensverwalter den Anspruch an eine gute – oder zumindest keine schlechte – CG eines Unternehmens, bevor sie in dieses investieren. Weniger oft kommt dieser Begriff für die Vermögensverwaltung an sich zur Sprache. Durch das FIDLEG und FINIG gibt der Gesetzgeber, ohne CG direkt zu erwähnen, sinnbildlich einen Leitfaden zur Erstellung einer solchen. Während somit die im Obligationenrecht bereits gelegte Grundlage zur Erarbeitung einer CG weiter spezifiziert wird, ist anzufügen, dass die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an sich kein Garant für eine gute CG darstellt. Vielmehr bietet sich hier die Chance, darauf aufbauend eine nachhaltige CG zu erlangen. Dies soll an drei Beispielen aus dem FINIG und FIDLEG aufgezeigt werden.

Risikomanagement (Art. 21 FINIG)

Die Erörterung und Abwägung von positiven und negativen Risiken gehört zur

Königsdisziplin eines jeden Vermögensverwalters im Portfoliomanagement. Nun verlangt der Gesetzgeber, dass dieser die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Risikotoleranz für sein Unternehmen bestimmt und eigens dafür eine Person einsetzt. Während dies zweifelsohne zu einem Mehraufwand führt, bieten sich hierbei Chancen, die Organisation langfristig effizient aufzustellen.

Dazu eignet sich die Implementation eines Risiko-Workshops, welcher offensichtliche und versteckte Risiken ans Licht bringt. Das Bewusstmachen und Diskutieren dieser Risiken erlaubt es

den Entscheidungsträgern, Chancen zu ergreifen und bei Bedarf prophylaktisch Weisungen zu erstellen. Dadurch wird die Grundlage geschaffen, im Fall eines sich materialisierenden Risikos proaktiv zu agieren. Somit können nachhaltig personelle und finanzielle Ressourcen eingespart werden.

Informationspflicht (Art. 8 FIDLEG)

Grundsätzlich gilt zwischen der auf die Vermögensverwaltung bezogenen und der auf die Kunden bezogenen Informationspflicht zu unterscheiden. Während ersterer verhältnismässig einfach nachgekommen werden kann, wird es bei der kundenbezogenen oftmals komplexer. Hierbei geht es vor allem um die transparente Kommunikation von Kosten. Der Einsatz so genannter Portfoliomanagementsysteme kann hierbei Abhilfe schaffen. Die Pflicht der Kostenkontrolle und -übersicht erlangt zudem an Bedeutung bei der ge-



LITERATUR-HINWEIS

Urs Vrijhof-Droese ist Managing Partner bei der WHVP AG, einem auf US-Kunden ausgerichteten Vermögensverwalter. Im Buch «Corporate Governance bei externen Vermögensverwaltungen in der Schweiz und Liechtenstein» wird neben der Aufzeigung der regulatorischen Anforderungen auch der Umgang mit unterschiedlichen branchenspezifischen Themen durch die Vermögensverwaltungsgesellschaften untersucht. Zusätzlich zu interessanten Einblicken bietet das Werk praxisbezogene Checklisten für Vermögensverwalter, welche ihre Tätigkeit in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausüben.

Urs Vrijhof-Droese

Managing Partner bei der
WHVP AG, Zürich.



setzunglich geforderten Dokumentations- und Rechenschaftspflicht.

Dem anfallenden Aufwand zum Trotz können hierbei ebenfalls langfristig Chancen ausgemacht werden. Demzufolge entsteht die Möglichkeit, durch eine weiterreichende interne Kostentransparenz auch organisationsspezifisch die Kosten präzise den erbrachten Services zuzuordnen. Dadurch wiederum bietet sich der Geschäftsleitung die Gelegenheit, die vorhandenen Ressourcen gezielter einzusetzen. Folglich wird auch eine ausgereifte Kosten-Nutzen-Analyse möglich. Zusätzlich können bei der Kostenstruktur dann wiederum die im Risiko-Workshop erarbeiteten Risiken berücksichtigt und eingepreist werden.

Dokumentation und Rechenschaft (Art. 15 & 16 FIDLEG)

Die Dokumentation der mit den Kunden vereinbarten Dienstleistungen sowie erhobenen Informationen (Adresse, Name, Vorkenntnisse, usw.) sollte bereits aus ver-

tragsrechtlicher Sicht keine grosse Herausforderung darstellen. Anders sieht die Sache bei der tatsächlichen Dienstleistungserbringung aus. Obwohl dadurch die Prozesse verkompliziert und verlängert werden, ergeben sich dennoch Chancen für den Vermögensverwalter. Hierbei erscheint es angebracht, die zu dokumentierenden Informationen und Entscheidungsfindungsprozesse diversifiziert zu betrachten. Dies insbesondere hinsichtlich der damit zusammenhängenden Rechenschaftspflicht.

Mittels durchdachter Prozesse kann sich der Vermögensverwalter von seiner Konkurrenz abheben, indem dieser den Kunden die Dokumentation übersichtlich und auf das wesentliche fokussierend übermitteln kann. Auch intern resultiert dies wiederum in einer Datenaufarbeitung, welche der Geschäftsleitung, dem Risikomanagement und der internen Kontrolle dienlich ist. Dadurch können Prozesse evaluiert und an die vorliegenden Bedürf-

nisse der Kundschaft und Mitarbeiter angepasst werden.

Wie sich an den beispielhaft aufgezeigten Bestimmungen erkennen lässt, ist die Implementierung der neuen organisatorischen Anforderungen und Verhaltensregeln nicht zu unterschätzen. Jedoch ergibt sich hierbei die Möglichkeit, Strukturen und Prozesse zu schaffen, welche die langfristigen Erfolgsaussichten merklich erhöhen, wenn auch nicht garantieren. Der Umstand, dass sich eine Mehrheit der Vermögensverwalter erst Mitte 2022 registrieren möchte, legt nahe, dass die Chance zur Überarbeitung der CG nicht gebührend geschätzt wird. Dennoch oder gerade deswegen sollten Vermögensverwalter inspiriert werden, sich tiefgehend und intrinsisch motiviert mit den Regulierungen sowie den daraus erwachsenden Chancen auseinanderzusetzen sowie den offenen Austausch mit anderen Vermögensverwaltern und Branchenpartnern zu suchen.